

Persönlichkeit des Täters in keinem Verhältnis steht, wenn die Rechtsverletzung nicht am Wohn- oder Arbeitsort begangen wurde, der Rechtsverletzer aus beruflichen Gründen nicht immer am gleichen Ort tätig ist oder die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen.

3.1. Der Disziplinarbefugte leitet die Sache dem gesellschaftlichen Gericht zur Beratung und Entscheidung zu, indem er die Unterlagen über die begangene Verfehlung übergibt (vgl. §32 Abs. 1 KKO; § 30 Abs. 1 SchKO). Wer Disziplinarbefugter ist, ergibt sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften (nach dem AGB ist dies der Betriebsleiter). Die Disziplinarbefugnis kann auch an leitende Mitarbeiter übertragen werden (vgl. § 254 Abs. 3 AGB).

3.2. Die Organe der DVP können die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, wenn der Sachverhalt und die wesentlichen Ursachen und Bedingungen der Tat sowie die wichtigsten Umstände der Persönlichkeit des Rechtsverletzers geklärt und festgestellt sind. Eine Übergabe ist bei Verfehlungen auch möglich, wenn der Rechtsverletzer nicht geständig ist, die Tat aber durch andere Beweismittel bewiesen werden kann. Mit der Übergabeentscheidung soll eine zusammenfassende kurze Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel, eine Einschätzung der Handlung unter Angabe der verletzten Verfehlungstatbestände sowie eine tatbezogene Einschätzung der Persönlichkeit des Rechtsverletzers gegeben werden; der Schadenersatzantrag und die Anschrift des Geschädigten sind beizufügen (vgl. § 33 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 2 und 3 KKO; § 31 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 2 und 3 SchKO).

3.3. Der Geschädigte wendet sich unmittelbar an ein gesellschaftliches Gericht, indem er einen schriftlichen oder mündlichen Antrag stellt, über die Eigentumsverfehlung zu beraten und zu entscheiden. Dieser Antrag soll insbes. enthalten:

- eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und der vorliegenden Beweismittel,
- geltend gemachte Schadenersatzansprüche oder sonstige zivilrechtliche Forderungen (vgl. § 32 Abs. 3, §33 Abs. 1 KKO; §30 Abs. 3, §31 Abs. 1 SchKO).

Mündliche Anträge sind von der Konflikt- oder Schiedskommission schriftlich festzuhalten (vgl. § 1 KKO; § 1 SchKO).

4. Zu den **Eigentumsverfehlungen von Kunden im sozialistischen Einzelhandel** vgl. § 5 Abs. 2.

5. Die **Zulässigkeit nur einer Maßnahme** schließt eine Mehrfachahndung aus. Das Gesetz orientiert damit auf die Auswahl der wirksamsten Verfahrensweise.

6.1. Materielle Verantwortlichkeit ist eine Rechtsfolge, die im Ergebnis der schuldhaften Schädigung des Eigentums durch die Verfehlung eintritt und die Pflicht des Rechtsverletzers zur Wiedergutmachung des verursachten Schadens begründet.

6.2. Bei Verfehlungen mit materiellen Schäden ist sowohl im Disziplinarverfahren, vor dem gesellschaftlichen Gericht oder im polizeilichen Strafverfügungsverfahren auf die Erfüllung der Wiedergutmachungspflicht des Täters hinzuwirken. Hierzu sind die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten auszunutzen (z. B. ist von dem gesellschaftlichen Gericht eine diesbezügliche Verpflichtung des Schädigers zu bestätigen, oder er ist zu verpflichten, Schadenersatz in Geld zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen [vgl. §37 Abs. 3 KKO; §35 Abs. 3 SchKO]). Erfüllt der Rechtsverletzer seine Wiedergutmachungspflicht nicht, können diese über die Entscheidung eines staatlichen oder eines gesellschaftlichen Gerichts nach entsprechender Antragstellung durchgesetzt werden. Bei Eigentumsverfehlungen durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel, die von den ermächtigten Mitarbeitern selbständig gehandelt werden, ist unabhängig von der Festsetzung des zu erhebenden Betrages (vgl. § 5 Abs. 2) zu klären, ob die entwendeten Waren zurückgenommen oder nachträglich vom Rechtsverletzer bezahlt werden.

6.3. Im Einverständnis mit dem Geschädigten bedeutet, daß die Zustimmung des Geschädigten zur Form, zur Art und zur Höhe der Wiedergutmachung durch den Rechtsverletzer vorliegen muß.